

**Berichtigung
der Hessischen Jagdverordnung
vom 24. Oktober 2022 (GVBl. S. 530)**

1. In der Tabelle zu Art. 1 § 2 Abs. 2 Nr. 2 muss die Angabe
„Stockenten vom 1. August bis 15. Januar“
richtig
„Stockenten vom 1. September bis 15. Januar“
lauten.

2. In Art. 1 § 8 Abs. 2 müssen die nach Nr. 6 folgenden Wörter
„eine persönliche Erklärung, ob und gegebenenfalls welche Tatsachen vorliegen, die die körperliche Eignung im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes in Frage stellen und ob und gegebenenfalls welche Straf- oder Bußgeldverfahren vorliegen, die eine Versagung des Jagdscheins nach Bundesjagdgesetz rechtfertigen könnten.“
richtig wie folgt
„7. eine persönliche Erklärung, ob und gegebenenfalls welche Tatsachen vorliegen, die die körperliche Eignung im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes in Frage stellen und ob und gegebenenfalls welche Straf- oder Bußgeldverfahren vorliegen, die eine Versagung des Jagdscheins nach Bundesjagdgesetz rechtfertigen könnten.“
wiedergegeben werden.

3. In Art. 2 § 4 muss die nach Abs. 1 aufgeführte Tabelle richtig hinter Abs. 2 gerückt werden.